

BGE 40 III 255

Bundesgericht (BGE), 1910-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_III_255

FR: ATF 40 III 255

IT: DTF 40 III 255

Volltext

254 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- kenntnis des Rechtsöffnungsrichters erwirkt hat (vgl. das Urteil in Sachen Waldhorn AS Sep.-Ausg. 13 N° 44 und das darauf sich stützende Kreisschreiben N° 26 vom 20. Oktober 1910). Im nämlichen Sinne ist das Verfah- ren auch hier zu regeln. Mit andern Worten: das Be- gehren um Fortsetzung der Betreuung kann und soll zwar vom Arrestgläubiger unmittelbar auf das von ihm im Ausland erstrittene Urteil hin ge s tell t werden, das Betreibungsamt hat aber, bevor es dasselbe vollzieht, zunächst dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen an- zusetzen, binnen deren er sich der Weiterführng der Betreuung unter Berufung auf Art. 81 Abs. 2 und 3 SchKG und die Normen des kantonalen Prozessrechtes über die Vollstreckung ausländischer Urteile widersetzen kann. Erhebt der Schuldner eine solche Einsprache nicht, so anerkennt er damit stillschweigend die Vollstreckbar- keit des Urteils und steht daher der Fortsetzung der Betreuung nichts im Wege. Andernfalls ist dem Gläubi- ger die nämliche Frist von zehn Tagen anzusetzen, um, je nachdem sich die Einsprache auf Art. 81 Abs. 2 und 3 SchKG oder auf andere, aus dem kantonalen Prozess- recht hergeleitete Gründe stützt, deren Beseitigung ent- weder im Rechtsöffnungsverfahren oder in dem nach dem kantonalen Prozessrecht für die Vollstreckbar- erklärung ausländischer Urteile vorgesehenen besonderen Verfahren zu verlangen, unter der Androhung, dass bei Nichtbeachtung der Frist oder bei Abweisung des Rechts- öffnungs- bzw. Vollstreckungsgesuches das Fortsetzungs- begehren und damit auch die provisorische Teilnahme des Arrestgläubigers an der Pfändung des Arrestgegen- standes hinfällig würde. Keinesfalls darf die Entgegen- nahme des Fortsetzungsbegehrens schon deshalb ver- weigert werden, weil es sich nicht auf ein schweizerisches, sondern auf ein ausländisches Urteil stützt. 2. - Muss demnach davon ausgegangen werden, dass die Firma Edingers Söhne den Arrest gültig durch An- hebung der Arrestanerkennungsklage in Berlin prose- und Konkurskammer. N° 45. 255 quieren konnte, so hat aber das Betreibungsamt Basel- Stadt dieselbe mit Recht an die zu Gunsten des Rekur- renten vorgenommene Pfändung gemäss Art. 281 SchKG provisorisch angeschlossen. Dem,,: das~ die KI~~e recht- zeitig anhängig gemacht wurde, 1st mcht streItIg. Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer erkann t : Der Rekurs wird im Sinne der Motive abgewiesen. 45. Entscheid vom 7. Juli 1914 i. S. Heberlein. Unzulässigkeit des Bezugs anderer als . der g~setzlic? v~rge sehenen Entschädigungen durch Mitglieder eines Gläubiger- ausschusses. A. - Im Konkurse über A. Kappeler an der Lang- gasse in Tablat war der Rekurrent, Für~prech Dr. He- berlein in Rorschach, Mitglied des Gläubigerausschusses. Er reichte für seine Tätigkeit eine Kostenrechnung ein, worin er für verschiedene Sitzungen , des Gläubigeraus- schusses in St. Gallen und St. Fiden ausser der Reise- entschädigung 20 ,Fr. und für eine etwas längere Sitzung '30 Fr. beanspruchte. Ferner verlangte er für mehrere Schreiben an das Konkursamt ausser dem Porto je 1 Fr. und für ein , Telefongespräch mit dem Amte ausser der Taxe 2 Fr. B. - Durch Schreiben vom 19. Juni 1914 teilte die

Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen dem Konkursamt Tablat zu Händen des Rekurrenten mit, dass sie dessen Rechnung um einen Betrag von 28 Fr. 50 Cts. herabsetze. Sie führte zur Begründung aus: Die Ansätze des Rekurrenten für die Schreiben und Sitzungen entsprächen dem Anwaltstarif. Im vorliegenden Falle komme aber der Gebührentarif zum Betreibungsgesetz zur Anwendung. Danach dürften für Zuschriften nur 50 Cts. 256 Entscheidungen der Schuldbetreibungs_ berechnet werden. Für Telefongespräche gelte der gleiche Ansatz wie für Zuschriften. Die Entschädigungen für die Sitzungen setzte die Aufsichtsbehörde auf 15 und 25 Fr. fest. C. - Die Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Begehren, seine Kostenrechnung sei zu genehmigen. Er macht geltend: Die Aufsichtsbehörde sei berechtigt, eine angemessene Entschädigung festzusetzen, auch wenn diese nicht dem Bundesgebührentarif entspreche. Die kantonale Aufsichtsbehörde müsse selbst zugeben, dass die herabgesetzten Ansätze nicht mehr angemessen seien. Patentierten Rechtsanwälten, die sich in Gläubigerausschüsse wählen liessen, sei ein Honorar nach dem Anwaltstarif zuzusprechen. D. - Die kantonale Aufsichtsbehörde hat zum Rekurs u. a. bemerkt: AUe Mitglieder des Gläubigerausschusses seien nach den gleichen Grundsätzen zu entschädigen. Es sei nicht zulässig, je nach dem Berufe eines Mitgliedes einen besondern Tarif anzuwenden. Die Aufsichtsbehörde habe auch keineswegs die Anwendung des Anwaltstarifs als angemessen bezeichnet. Die Beratung im Gläubigerausschusse, die oft ohne oder ohne ausreichende Vorbereitung stattfinde, habe nicht den gleichen Wert, wie ein sorgfältiges Studium des Anwaltes auf seinem Bureau. Die von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Ansätze seien ausreichend. Die für die Reise nötige Zeit könne nicht nach Art. 50 GebT entschädigt werden; denn hiefür beziehe der Rekurrent, eine besondere Reiseentschädigung. Die Schuldbetreibungs_ und Konkurskammer zieht in Erwägung: Wie die Vorinstanz mit Recht entschieden hat, kommt für die Entschädigung eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses ausschliesslich der Gebührentarif zum Betreibungsgesetz zur Anwendung. So wenig als es zulässig und Konkurskammer. N° 46. 257 ist, einem Konkursverwalter aus dem Anwaltsstande mit Rücksicht auf seinen Beruf für Verrichtungen, in Beziehung auf welche der Gebührentarif eine besondere Gebühr vorgesehen hat, höhere als die tarifmässigen Gebühren zuzusprechen (vgl. BGE 40 III N° 127), so darf ein Mitglied des Gläubigerausschusses nicht Rücksicht auf seinen Anwaltsberuf für die Berechnung der Entschädigung die Anwendung des Anwaltsanfs beansprechen. Vielmehr gelten hiefür, soweit es sich um die Tarif besonders berücksichtigte Verrichtungen handeln kann, die Bestimmungen über die hiefür ausdrücklich festgesetzten Gebühren und im übrigen der Art. 50 GebT. Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. 46. Sentenza. 7 luglio 1914 neUa causa Bezzola.. Art 8 LE F I credito-ri di una Societa anonima in falU- . t od ii loro rappresentante hanno il diritto di prendere men 0 di farsi rilasciare estratti dell'inventario del conoscenza e . . falUmento e dei verbaU delle risoluzim della ce~s~ta amml- nistrazione. Modalita deIl'esercizio dl questo dlrltto. A. - Giovanni Bezzola, in Locarno, agendo in nome di diversi mandanti, faceva istanza il 28 marzo 1914 presso l' Amministrazione fallimentare del credito? tICInese In Locarno ehe gli fosse concesso di ottenere VISIOne e pren- dere copia: a) dell'inventario completo dell'attivo e passiva della banca fallita; . . b) del protocollo di ~utte l~ risoluzIom del cessato . lio di amministraziOne dl detta ban ca. . co~:~ atto 27 marzo 1914 l'amministrazione fallimentare si rifiutava di dar corso a questa do~anda, adducendo ehe, per massima, essa non credeva dl dover mettere a

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.